

7

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 32/62

URTEIL

Verkündet am

21. Januar 1965

H e i l

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A[REDACTED]-Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,

vertreten durch ihren Vorstand Dr. Gerd Mü[REDACTED]

Dr. Ismar von Be[REDACTED], Dr. Wolf Me[REDACTED], Gerhard Br[REDACTED]

St[REDACTED]-W.; Re[REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kommanditgesellschaft in Firma Otto W[REDACTED], vertreten

durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann

Otto W[REDACTED] von A[REDACTED], K[REDACTED], Unter S[REDACTED] [REDACTED],

und Konsul Rudolf K[REDACTED], K[REDACTED], Z[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1965
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer
und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke
und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Köln vom 22. Dezember
1961 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte besaß etwa 3/4 der Aktien der Stahlwerke B. AG. Infolge der alliierten Entflechtungsmaßnahmen war sie genötigt, sich von diesem Aktienbesitz teilweise zu trennen. Im Jahre 1954 kam es zu einem Vertrag mit der Klägerin über den Verkauf eines Sperrminoritäts-Paketes von etwa 25 % des Aktienkapitals der Stahlwerke B. AG = nom. 6,1 Mill. DM. In das Gesamtgeschäft, zu dem ein Poolvertrag gehören sollte, wurde auch ein Options- und Andienungsvertrag aufgenommen, durch den die Beklagte das Recht erhielt, innerhalb einer bestimmten Frist die Rückübertragung der Aktien zu verlangen (Optionsrecht), und die Klägerin das Recht, innerhalb der gleichen Frist die Aktien auf die Beklagte zurückzuübertragen (Andienungsrecht). Die Parteien streiten

- 3 -

über die Berechnung des Kaufpreises für den Rückerwerb der Aktien, nachdem die Beklagte ihr Optionsrecht ausgeübt hat.

Über die Options- und Andienungsabrede haben die Parteien am 7. Oktober, 8. und 18. November 1954 verhandelt. Nach der Besprechung am 8. November 1954 arbeitete Rechtsanwalt Prof. Dr. Ha [REDACTED], ein Mitglied der Geschäftsleitung der Beklagten, die sogenannten "Grundsätze für ein Abkommen über das Options- und Andienungsrecht und eine an die A [REDACTED] zu gewährende Jahresvergütung" (im folgenden "Grundsätze") aus, die in der Besprechung vom 18. November 1954 gebilligt wurden. In diesen Grundsätzen heißt es:

Nr. 2: Die Option kann erstmalig von Otto W [REDACTED] zum 31. Dezember 1958 ausgeübt werden. Wenn sie nicht spätestens zum 31. Dezember 1961 ausgeübt wird, erlischt sie.

Für die Ausübung der Option ist eine Frist von sechs Monaten zum Monatsende einzuhalten; sie hat schriftlich zu erfolgen.

Nr. 4: Für den Fall der Rückübertragung der gemäß Kaufvertrag vom ... übertragenen Aktien aufgrund der Ausübung der Option ... gilt für das an die A [REDACTED] zu gewährende Entgelt folgendes:

Der Kaufpreis ergibt sich aus einem Durchschnitt der Börsenkurse für die Aktien der Stahlwerke B [REDACTED] AG zum Ultimo der letzten sechs Monate vor Ablauf der Options- bzw. Andienungsfrist ...



Die Parteien besprachen am 18. November, daß Professor Dr. Ha[REDACTED] die endgültige Fassung des Vertrages ebenso wie des eigentlichen Kaufvertrages und des Pool-Vertrages schriftlich niederlegen sollte. Professor Ha[REDACTED] faßte in seinem Entwurf insbesondere die Bestimmungen über den Abruf in Teilbeträgen und über die Feststellung des Rückkaufpreises anders als in den Grundsätzen. An die Stelle der Nr. 4 Abs. 2 der Grundsätze nahm er folgende Bestimmung in den Vertrag auf:

§ 4 Abs. 4:

"Der Durchschnittskurs ergibt sich aus dem Mittel der Börsenkurse für die Aktien der Stahlwerke B[REDACTED] AG zum jeweiligen Ultimo der letzten sechs Monate vor Ausübung des Optionsrechts bzw. des Andienungsrechts ..."

Über die Berechnung des Bemessenszeitraumes für den Wiederkaufpreis war in den mündlichen Verhandlungen kaum gesprochen worden. Die Parteien unterzeichneten den Vertrag vom 9./12. Dezember 1954, in dem es nunmehr heißt:

"§ 1

- (1) Otto W[REDACTED] erhält das Recht, unter den nachstehend im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen die Rückübertragung der nach dem "Kaufvertrag" auf die Allianz übertragenen Aktien der Stahlwerke B[REDACTED] AG zu verlangen (Optionsrecht).

§ 2

- (1) Das Optionsrecht kann von Otto W[REDACTED] erstmalig zum 31. Dezember 1958 ausgeübt werden. Es erlischt, wenn es nicht spätestens zum 31. Dezember 1961 ausgeübt wird.

- (2) Für die Ausübung des Optionsrechts ist eine Frist von sechs Monaten zum Monatsende einzuhalten. Sie hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung des Briefes.

§ 4

Für den Fall des Rückerwerbs der nach dem "Kaufvertrag" übertragenen Aktien der Stahlwerke B. AG auf Grund der Ausübung des Optionsrechts oder des Andienungsrechts gilt folgendes:

- (1) Das Entgelt beträgt in jedem Fall mindestens 135 % (in Worten: Einhundertfünfunddreißig von Hundert) des Nominalwerts der Aktien.
- (2) Auch für den Fall, daß der gemäß der nachfolgenden Ziffer 4) errechnete Durchschnittskurs zwischen 135 % (in Worten: Einhundertfünfunddreißig von Hundert) und 150 % (in Worten: Einhundertfünfzig von Hundert) liegt, beträgt das Entgelt 135 % (in Worten: Einhundertfünfunddreißig von Hundert) des Nominalwerts der Aktien.
- (3) Liegt der gemäß Ziffer 4 errechnete Durchschnittskurs höher als 150 % (in Worten: Einhundertfünfzig von Hundert) des Nominalwerts der Aktien, so beträgt das Entgelt 135 % (in Worten: Einhundertfünfunddreißig von Hundert) des Nominalwerts zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen 150 % (in Worten: Einhundertfünfzig von Hundert) des Nominalwerts und dem höheren Durchschnittskurs der Aktien.
- (4) Der Durchschnittskurs ergibt sich aus dem Mittel der Börsenkurse für die Aktien der Stahlwerke B. AG zum jeweiligen Ultimo der letzten sechs Monate vor Ausübung des Optionsrechts bzw. des Andienungsrechts, zuzüglich 15 % (in Worten: Fünfzehn von Hundert) Beteiligungszuschlag, bezogen auf diesen Mittelwert."

Der Kaufvertrag wurde zum Übernahmekurs von 135 % = 8 235 000 DM abgewickelt. Die Beklagte erklärte am 24. September 1958, daß sie die Option mit einer Frist von sechs Monaten, d.h. zum 31. März 1959 ausübe.

Zwischen den Parteien entstand bei der Durchführung des Rückerwerbs des Aktienpakets Streit darüber, welcher Zeitraum für die Bemessung des Durchschnittskurses maßgebend sei. Nach Ansicht der Klägerin ist Stichtag für die Rückrechnung der Frist von sechs Monaten der Tag der Aktienrückgabe, nach Auffassung der Beklagten der Tag der Optionserklärung. Ist dieser maßgeblich, so ergibt sich kein Durchschnittskurs über 150 %. Bei Berechnung nach dem Rückgabetag (d.h. nach den Kursen von Oktober 1958 bis März 1959) ergibt sich dagegen ein Durchschnittskurs von 161,73 % (Frankfurt), so daß die Klägerin zum Übernahmekurs von 135 % (= 8 235 000 DM), den die Beklagte gezahlt hat, noch einen Anteil am Kursgewinn in Höhe von 1 630 530 DM zu beanspruchen hätte.

Diesen Betrag nebst 6 % Zinsen seit dem 1. April 1959 hat die Klägerin von der Beklagten mit der Klage verlangt.

Die Klägerin macht geltend, daß bereits in den Grundsätzen der übereinstimmende Wille der Parteien bindend festgelegt sei, die Frist zur Ermittlung des Durchschnittskurses solle sechs Monate vor dem Rückgabetag betragen. Professor Ha[REDACTED] habe den Entwurf des Vertrages ohne sachliche Änderung des Inhalts der zum

Vertragsinhalt erhobenen Grundsätze aufstellen sollen. Die Beklagte habe arglistig gehandelt, indem sie die Änderung der Grundsätze im Vertrag bei der Übersendung des Entwurfs verschwiegen habe. Sie habe dabei lediglich ihren eigenen Vorteil verfolgt, denn sie habe eine erhebliche Kurssteigerung der Aktien vorausgesehen und deshalb den Zeitraum für die Ermittlung des Durchschnittskurses um ein halbes Jahr vorverlegt, um die Klägerin um jeden Gewinnanteil zu bringen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, daß in den Vorverhandlungen keine rechtsgeschäftliche Bindung zustande gekommen sei, weil unstreitig die schriftliche Niederlegung des Vertrages verabredet gewesen sei. Die "Grundsätze" seien zudem nur Arbeitsunterlage gewesen. Professor Ha[REDACTED] habe die wirtschaftlich zweckmäßigste und vernünftigste Fassung des Vertragstextes finden sollen. Die Frage des Bemessungszeitraums sei auch unwichtig gewesen. Die Regelung der "Grundsätze" sei, wie Professor Ha[REDACTED] bei der Abfassung des Vertrages bewußt geworden sei, mißverständlich und unvernünftig gewesen. Die Option hätte nur dann von jedem spekulativen Element und jeder Kursbeeinflussung freigehalten werden können, wenn bei Abgabe der Options- oder Andienungserklärung der Preis nebst etwaigem Gewinnanteil nach der Kursentwicklung der letzten sechs Monate feststand. Die Regelung im § 4 Abs. 4 des Vertrages habe dem Interesse beider Parteien entsprochen. Der Vertrag sei eindeutig und klar gefaßt. Die Klägerin habe die

7

Änderung sofort bemerken müssen, wenn sie den Vertrag, der auch sonst in verschiedenen Punkten von der Fassung der Grundsätze abgewichen sei, sorgfältig geprüft hätte. Ein besonderer Hinweis sei angesichts der offensichtlich geänderten Fassung überflüssig gewesen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Zeitraum von sechs Monaten, der für die Ermittlung des Durchschnittskurses bei der Berechnung der etwaigen Kursgewinnbeteiligung der Klägerin (§ 4 Abs. 3 des Optionsvertrages) maßgebend sein soll (§ 4 Nr. 4), vom Tage der Ausübung des Optionsrechts durch die Erklärung der Beklagten zurückzurechnen. Die Revision hält diese Auffassung für rechtsfehlerhaft, kann aber mit ihren Rügen keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung des Vertragsinhaltes insbesondere nicht das Schreiben der Beklagten vom 24. September 1958 übersehen, in dem diese erklärt hat, "die Ausübung der Option erfolgt mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, d.h. zum 31. März 1959". Ohne Verstoß gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze hat das Berufungsgericht zwischen der Ausübung des Optionsrechts durch Erklärung der

Beklagten und dem Eintritt der Pflicht zur Rückübertragung der Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschieden und sich dabei zutreffend auf die für den Wiederkauf getroffene Regelung (§ 497 Abs. 1 BGB) berufen. Durch den sog. Optionsvertrag ist für den Verkäufer des Aktienpakets das Recht begründet worden, die Pflicht des Käufers zur Rückübertragung des Kaufgegenstandes zu begründen. Dieses Recht wird durch einseitige Erklärung ausgeübt. Die Parteien haben einen durch die Erklärung des Verkäufers aufschiebend bedingten Kaufvertrag zum Zwecke des Rückerwerbes der Kaufsache geschlossen (BGHZ 29, 107), mithin ein Wiederkaufsrecht begründet und für seine Ausübung eine Regelung entsprechend § 497 Abs. 1 BGB vorgesehen. Bei der von der Revision angeführten "Option", d.h. der Begründung eines Ankaufsrechts für einen Dritten im Falle der Verkaufsabsicht (RGZ 154, 355), wäre die Rechtslage im übrigen nicht anders (BGB RGRK § 497 A. 23).

Die Parteien haben den Eintritt der Wirkungen der Wiederkaufserklärung mit einer Zeitbestimmung (§ 163 BGB) versehen (§ 2 Abs. 2 des Opt. Vertrages). Das Berufungsgericht hat diese Frist mit Recht von der Frist des § 4 Nr. 4 unterschieden, der sich mit der Ermittlung des Wiederkaufpreises befaßt. Unbedenklich hat das Berufungsgericht als "Ausübung der Option" im Sinne dieser Bestimmung bereits die Abgabe der Erklärung angesehen. Diese Auslegung trägt der Tatsache Rechnung, daß der Vertrag durch und für rechtskundige oder rechtlich beratene Parteien abgefaßt worden ist, denen der Unterschied zwischen

7

bindender Abgabe der Erklärung und dem Eintritt ihrer rechtlichen Wirkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Wahrung einer Zwischenfrist vertraut ist. Nach allgemeinem Sprachgebrauch rechnet zur "Ausübung des Rechts", insbesondere bei Gestaltungsrechten, nicht der Eintritt dieses späteren Zeitpunktes, sondern nur die Abgabe der Willenserklärung. Sie ist mit der Abgabe wirksam und kann nicht mehr zurückgenommen werden. Es trifft auch nicht zu, daß die Auslegung des Berufungsgerichts deshalb als unmöglich betrachtet werden müßte, weil die Beklagte bei ihr durch sofortige Ausübung des Optionsrechts zum 31. Dezember 1958 oder sonst durch willkürliche Ausübung mit einer längeren Frist als sechs Monaten das Recht der Klägerin auf Beteiligung an einem etwaigen Kursgewinn gegenstandslos machen konnte. Die Revision beachtet nicht, daß eine Ausübung des Optionsrechts mit einer längeren Frist als sechs Monate unter der Schranke des § 242 BGB gestanden hätte. Dessen Anwendung könnte dazu führen, die Frist von sechs Monaten bis zur Rückgabe der Aktien zugleich als längste Frist für die Ausübung des Optionsrechts oder jedenfalls 6 Monate vor dem Rückgabetermin als den Zeitpunkt für die Rückrechnung nach § 4 Nr. 4 des Vertrages zu betrachten (§ 157 BGB). Dem Vertrag wird also durch die Auslegung des Berufungsgerichts nicht jeglicher vernünftige wirtschaftliche Sinn genommen, wie die Revision meint.

Ob aus weiteren Stellen des Vertrages (§§ 2 Nr. 3 d und § 4 Nr. 1 d) noch etwas für die Auffassung des Berufungsgerichts zu gewinnen ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ergibt sich aus ihnen nicht, daß zur "Ausübung

des Optionsrechts" im Sinne des § 4 Nr. 4 noch der Ablauf des vorgesehenen Rückgabetermins rechnen sollte. Die Fälligkeit des Wiederkaufspreises wurde naturgemäß an diesen Zeitpunkt geknüpft. Daraus folgt nichts für die Frist zur Ermittlung des Durchschnittskurses. Das Berufungsgericht konnte hiernach unbedenklich zu der Überzeugung gelangen, § 4 des Vertrages ergebe eindeutig und unmißverständlich, die Frist sei von der Abgabe der Optionserklärung zurückzurechnen. §§ 33, 157 BGB werden durch diese Auffassung nicht verletzt.

Hiernach ergibt der Vertrag keine Ansprüche der Klägerin auf einen Anteil an einem Kursgewinn, denn der Durchschnittskurs für den maßgeblichen Zeitraum lag unter 150 %.

II. Die Revision will gegenüber der Vertragsurkunde noch auf die während der Vorverhandlungen schriftlich formulierten "Grundsätze für ein Abkommen über das Options- und Andienungsrecht ..." zurückzugreifen. Danach sollte Stichtag für die Berechnung der 6 Monatsfrist der Tag der Rückgabe der Aktien sein. Die Revision meint, die Parteien seien bereits an die "Grundsätze" gebunden gewesen und die Vertragsurkunde habe nach den getroffenen Vereinbarungen ihre Regelung in allen Punkten übernehmen müssen. Allerdings kann bei vereinbarter Beurkundung der Parteiwille dahin gehen, daß sie nur Beweiszwecken dienen solle (vgl. z.B. RG HRR 1930 Nr. 92). Wird in diesem Falle dargetan, die schriftliche Niederlegung weiche vom Vereinbarten ab, ohne daß dessen Aufhebung beabsichtigt gewesen sei,

so wäre die mündliche oder schriftlich außerhalb der Vertragsurkunde niedergelegte Abrede maßgeblich. Das Berufungsgericht hat diese Rechtslage nicht verkannt, wie die Revision meint. Sie übersieht, daß das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme feststellt, die Parteien hätten mit ihrer Einigung über die "Grundsätze" noch keine rechtsgeschäftliche Bindung beabsichtigt, sondern diese erst mit der Unterzeichnung der Vertragsurkunde eintreten lassen wollen. Diese Feststellung ist ohne Verfahrensfehler getroffen worden. Ihr stand nicht entgegen, daß nach der Aussage von Dr. Ru [REDACTED] die Grundsätze ohne Änderung in die Vertragsurkunde hätten übernommen werden sollen. Durch ihre Unterzeichnung sollte jedenfalls erst das Geschäft zustandekommen und die Bindung eintreten. Die Einigung über den Inhalt des abzuschließenden Vertrages und die Aufzeichnungen darüber waren lediglich Vorverhandlungen, nicht Angebot und Annahme im Sinne der §§ 145 ff BGB. Jede Partei hätte trotz der Einigung über die "Grundsätze" vom Abschluß des Vertrages Abstand nehmen können. Ein Anspruch auf Mitwirkung bei der Herstellung der Urkunde über den Vertrag wurde nicht begründet. Mit Recht verweist das Berufungsgericht darauf, daß bei der großen Bedeutung, die der Vertrag für die Parteien hatte, ein mündlicher Abschluß mit späterer bloßer Beweisurkunde auch ganz ungewöhnlich wäre. Angesichts der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts über den von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt der Bindung kommt es auf die Anwendung des § 154 Abs. 2 BGB, nach dem "im Zweifel" der Vertrag erst mit der verabredeten

Beurkundung abgeschlossen ist, nicht an. Mit der Feststellung des Berufungsgerichts ist auch der Abschluß eines Vorvertrages rechtsirrtumsfrei verneint, da eine Bindung der Parteien erst mit der Unterzeichnung der Vertragsurkunde vorgesehen war.

Hiernach ist die Urkunde vom 17. Dezember 1954 für den Vertragsinhalt maßgeblich, ohne daß zu erörtern ist, ob die anlaoge Anwendung der Grundsätze über das Schweigen auf Bestätigungsschreiben zum dem gleichen Ergebnis führen müßte, wie das Berufungsgericht es für richtig hält.

III. Die Revision führt aus, die Beklagte müsse jedenfalls nach Treu und Glauben den Rückgabetermin der Aktien als Stichtag für die Berechnungsfrist gemäß den "Grundsätzen" gegen sich gelten lassen, weil sie heimlich, eigenmächtig und einseitig von dem abgesprochenen Vertragsinhalt in der von ihr entworfenen Urkunde abgewichen sei, falls man die Auslegung des Berufungsgerichts für richtig halte. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann der Bestand des angefochtenen Urteils nicht erschüttert werden.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß sich der Vertragsgegner auf heimliche und unauffällige Abweichungen der von ihm hergestellten Vertragsurkunde vom vorher abgesprochenen Inhalt nach Treu und Glauben nicht berufen darf (RGZ 100, 134, 135; vgl. BGH LM BGB § 154 Nr. 2 für die Berufung auf Einigungsmangel). Von einem Verstoß gegen Treu und Glauben kann aber keine Rede sein, wenn die Abweichung vom Inhalt der Vorverhandlungen ohne weiteres

dem Erklärungsgegner erkennbar ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Klägerin die Änderung im § 4 Nr. 4 des Vertrages gegenüber den "Grundsätzen" nach den Umständen nicht entgehen konnte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegt keine verschleierte und unauffällige Änderung der "Grundsätze" vor, wie die Revision meint, sondern eine im Aufbau und Umfang veränderte Neufassung, die angesichts der Tragweite und wirtschaftlichen Bedeutung des Vertrages darauf geprüft werden mußte, ob sie die von der Klägerin für wichtig gehaltenen Abreden einwandfrei bei Bestand gelassen habe. Die veränderte Fristbestimmung hat, wie das Berufungsgericht in tatsächlicher Würdigung ausführt, offen zutage gelegen. Mit den Fällen der leicht übersehbaren Einklammerung oder der nicht sehr in die Augen fallenden Durchstreichung einzelner Bestimmungen in umfangreichen Vertragsvordrucken ist der vorliegende Sachverhalt nicht vergleichbar. Dabei kann es auch keine Rolle spielen, ob die Vertragsurkunde von der Klägerin noch am Tage der Übersendung seitens der Beklagten unterschrieben worden ist; denn die zur sorgfältigen Prüfung der Urkunde erforderliche Zeit hat der Klägerin in jedem Fall zur Verfügung gestanden.

IV. Das Berufungsgericht hat auch rechtlich einwandfrei eine Schadensersatzpflicht der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Aufklärungspflichten verneint, die sich aus den Vertragsverhandlungen ergeben könnten (§ 276 BGB). Für ohne weiteres erkennbare Abweichungen von dem in den Vorverhandlungen Besprochenen hat das Berufungsgericht eine Hinweispflicht der Beklagten

zutreffend verneint. Eine Aufklärungspflicht der Beklagten ergab sich auch nicht daraus, daß sie, wie die Klägerin behauptet hatte, ihre Genehmigung zur Änderung in einem anderen Punkte (Teiloption) eingeholt hatte. Die Klägerin konnte daraus nicht entnehmen, daß weitere Änderungen in für weniger wichtig gehaltenen Punkten in der von der Beklagten entworfenen Vertragsurkunde nicht enthalten waren. Die Beklagte konnte davon ausgehen, daß die von ihr vorgelegte Urkunde einer sorgfältigen Prüfung auch ohne Hinweis auf sämtliche Abweichungen unterzogen werden würde.

Eine Aufklärungspflicht der Beklagten wegen der vorgenommenen Änderung kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die Änderung, wie die Revision darzutun bemüht ist, für die Klägerin besonders schwerwiegend und deshalb unannehmbar gewesen sei. Die Klägerin habe, so meint die Revision, durch Ausübung der Option zu beliebigem Zeitpunkt von jedem Anteil am erwarteten Kursgewinn ausgeschlossen werden können. Die Revision erkennt die Bedeutung der Aufklärungspflicht, die sich aus dem durch die Vertragsverhandlungen begründeten Vertrauensverhältnis der Parteien ergibt. Sie bezweckt die durch Treu und Glauben gebotene Unterrichtung des anderen Teils über die für den Vertragsschluß wesentlichen Umstände. Wird aber eine Änderung in der Vertragsurkunde, wie festgestellt, in eindeutiger und unmißverständlicher Weise vorgenommen, so kann eine besondere Hinweispflicht wegen der Tragweite der Änderung aus dem Gebot der Wahrung von Treu und Glauben nicht entnommen werden. Alles für

die Entschließung des anderen Teils Nötige war genügend offen gelegt. Der Vertragsgegner hatte es in der Hand, die Urkunde sorgfältig zu prüfen und sich vor der Annahme ein Bild über die Auswirkung des geänderten Vertragsangebots zu machen, ohne dazu einer Anleitung des anderen Teils zu bedürfen. Da die Klägerin eine von den "Grundsätzen" abweichende Festlegung der Frist als untragbar bezeichnet, bestand für sie zudem ein dringender Anlaß zu eingehender Nachforschung in den offensichtlich gegenüber den Grundsätzen vermehrten Bestimmungen über die Berechnung des Wiederkaufpreises, ob diese in den für sie entscheidenden Punkten ihren Vertragswillen klar zum Ausdruck brachten. Von einer solchen Prüfung des Angebots konnte auch die Beklagte ausgehen. Die Veränderung des Laufes der Berechnungsfrist (Beginn sechs Monate vor Ausübung des Optionsrechts statt sechs Monate vor Ablauf der Optionsfrist), mußte gerade dann, wenn die Klägerin mit steigenden Kursen rechnete und deshalb auf eine Beteiligung am Kursgewinn neben der Verzinsung Wert legte, sofort die Aufmerksamkeit des in solchen Angelegenheiten erfahrenen Lesers erwecken. Die Beklagte verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie unter diesen Umständen von einem Hinweis auf die nach ihrer Ansicht vernünftige Änderung absah, die anders als die Regelung der Grundsätze zu einem bereits im Zeitpunkt der Optionserklärung feststehenden Wiederkaufpreis führte. Angesichts der Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen des gesamten Vertragswerkes wäre es sicherlich angemessen gewesen, wenn die Beklagte bei der Übergabe der Urkunde auf die für sachgemäß gehaltene Abänderung bezüglich der Ermittlung des Wiederkaufpreises hingewiesen hätte, um der Beklagten die

nötige Prüfung zu erleichtern. Eine Rechtspflicht hierzu oder ein Verstoß gegen Treu und Glauben durch die Unterlassung kann aber angesichts der selbständigen Prüfungspflicht der Beklagten nicht angenommen werden.

Es bedarf daher keiner Stellungnahme, ob das Berufungsgericht zutreffend die Abänderung wegen der Ungewißheit der Kursentwicklung in dem maßgeblichen Zeitraum als nicht schwerwiegend angesehen hat. Ebensowenig ist noch zu erörtern, ob die Klägerin überhaupt als Schadensersatz denjenigen Anteil am Kursgewinn verlangen könnte, der sich bei Abschluß des Vertrages entsprechend den "Grundsätzen" ergeben hätte (sog. Erfüllungsinteresse).

V. Das Berufungsgericht hat auch Ansprüche der Klägerin aus § 826 BGB verneint. Die Revision hält dies für fehlerhaft, kann aber damit nicht durchdringen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben keine vorsätzliche Schadenszufügung durch die Beklagte unter Verstoß gegen die guten Sitten. Wie das Berufungsgericht einwandfrei feststellt, ist die Änderung der Regelung über den Wiederkaufspreis ohne weiteres erkennbar gewesen. Die Beklagte hat nicht damit gerechnet, die Klägerin werde die Änderung übersehen oder mißverstehen. Wer ein schriftliches Vertragsangebot übermittelt, das deutlich von den beiderseits in den Verhandlungen beabsichtigten Vereinbarungen abweicht, verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn er ohne jede Täuschungshandlung einen Hinweis auf die Änderung unterläßt. Im Rechtsverkehr ist es Sache des Vertragsgegners, seine Interessen wahrzunehmen und die vom anderen Teil gefertigte Urkunde, die das

maßgebliche Vertragsangebot darstellt, sorgfältig zu prüfen, bevor er sie unterschreibt. Hier kommt hinzu, daß der Vertragsgegner besonders erfahren und rechtlich beraten war, auch eine Angelegenheit mit erheblichen Werten in Frage stand. Es bedarf daher für die Ausschließung des § 826 BGB keiner Erörterung, ob die Änderung "wertneutral" war oder einseitig dem Vorteil der Beklagten diene. Ebensowenig ist von Belang, ob Dr. Hartmann, wie die Revision entgegen den Feststellungen des Berufungsgerichts darzutun sucht, auch eine Vertrauensstellung bei der Klägerin einnahm. Die von ihm entworfene Urkunde hat die Beklagte jedenfalls deutlich als ihre Erklärung der Klägerin übermittelt. Die Klägerin hatte sie als Vertragsangebot ihrer Gegenpartei zu prüfen. Von der Ausnutzung einer Vertrauensstellung von Professor Hartmann bei der Klägerin durch die Beklagte kann hiernach nicht die Rede sein.

VI. Die Revision erweist sich somit als sachlich unbegründet und war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke Dr. Schulze